



Bergheimer Schwimmpool e.V.
Geschäftsstelle
Hallenbad Süd-West
Sportparkstr. 3
50126 Bergheim
Tel.: 02271 / 993733
E-Mail: info@bm-schwimmpool.de

Haus- und Badeordnung

für die Bäder der Stadt Bergheim

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Haus- und Badeordnung.....	2
§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung.....	2
§ 3 Zutrittsbestimmungen „Öffentliches Schwimmen“.....	2
§ 4 Zutrittsbestimmungen für Begleitpersonen zu Vereins- und Kursangeboten.....	3
§ 5 Eintrittskarten.....	5
§ 6 Öffnungszeiten.....	7
§ 7 Verhaltensregeln für die Teilnahme am Badebetrieb.....	8
§ 8 Benutzung der Schwimmbecken und der Attraktionen.....	9
§ 9 Haftungsbestimmungen.....	10
§ 10 Wünsche, Anregungen und Beschwerden.....	11
§ 11 Gerichtsstand.....	11
§ 12 Inkrafttreten.....	11
§ 13 Salvatorische Klausel.....	11

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Haus- und Badeordnung

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für alle, vom Bergheimer Schwimmpool e.V. betriebenen Hallen- und Freibäder der Stadt Bergheim.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb, sowie für das Schul- und Vereinsschwimmen.

Bei Sonderveranstaltungen können, in Absprache mit der Betriebsleitung, Ausnahmen zu den Regelungen der vorliegenden Haus- und Badeordnung zugelassen werden. Diese bedürfen nicht der Schriftform.

Verstöße gegen Inhalte dieser **Haus- und Badeordnung werden**, je nach Schwere und Häufigkeit, **zur Anzeige gebracht und / oder** können **mit** einem vorübergehenden oder dauerhaften **Hausverbot** für alle Bergheimer Bäder **geahndet** werden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher der Bäder der Stadt Bergheim verbindlich. **Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung**, sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb **an**.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung der Teilnehmer verantwortlich. Bei Schulveranstaltungen alle eingeteilten Lehr- und Hilfskräfte.
3. Die Einrichtungen unserer Bäder sind pfleglich zu behandeln. Für alle aufkommenden Schäden durch missbräuchliche Nutzung, oder schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten.
5. Das Personal des Bades, sowie weitere Beauftragte des Bades, üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3 Zutrittsbestimmungen für das „Öffentliche Schwimmen“

1. In Zeiten einer Pandemie gibt die zuständige Schutzverordnung des Landes NRW die Zutrittsbestimmungen vor. Der Badbetreiber kann diese Zutrittsbestimmungen durch Ausübung seines Hausrechts gemäß § 903 Satz 1 BGB verschärfen. Die Zutrittsbestimmungen werden an den Eingängen der Bäder, sowie auf der Internetseite des Betreibers (www.bm-schwimmpool.de) veröffentlicht. Die Gültigkeit der nachfolgenden Punkte 2 – 6 bleibt davon unberührt.

2. Die Nutzung des Bades innerhalb der vorgegebenen Zeiten für das Öffentliche Schwimmen steht jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
3. Menschen mit Behinderung ab 50 Prozent, deren Behindertenausweis das Merkzeichen B und den Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ aufweist, sollten – im eigenem Interesse – das Bad nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und sowohl körperlich als auch geistig für diese Aufgabe geeignet sein. Außerdem muss die Begleitperson schwimmen können und die zu betreuende Person ständig begleiten.
4. Kindern unter sieben Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und sowohl körperlich als auch geistig für diese Aufgabe geeignet sein. Außerdem muss die Aufsichtsperson schwimmen können und die zu betreuende Person ständig begleiten.
5. Ab dem siebten Lebensjahr sind Kinder beschränkt geschäftsfähig und dürfen alleine, ohne Aufsichtsperson und unter Beachtung der geltenden Haus- und Baderegeln am Öffentlichen Schwimmen teilnehmen. Dabei muss die Schwimmfähigkeit sicher gestellt sein und verpflichtend nachgewiesen werden durch:
 - Vorlage eines Schwimmbadzeichens an der Kasse, oder
 - eine Überprüfung der Schwimmfähigkeit durch die diensthabende Aufsicht.
6. Jeder Besucher muss im Besitz eines Nachweises für eine gültige Eintrittsberechtigung (z.B. Kassenbon) sein. Der Nachweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.

§ 4 Zutrittsbestimmungen für Begleitpersonen zu Vereins- und Kursangeboten

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der folgenden Zutrittsbestimmungen für Begleitpersonen (z.B. Eltern / Elternteile, Angehörige, sonstige Begleitpersonen etc.) zu Vereins- und Kursangeboten, liegt bei den, durch die Anbieter eingesetzten, Übungsleitern vor Ort. Diese haben die Teilnehmer und ihre Begleitpersonen über die Vorgaben in dem jeweils genutzten Bad vor Beginn der ersten Übungsstunde zu informieren.

Die Anbieter von Übungsstunden können für ihren Bereich weitere, eigene Regelungen vorgeben bzw. anwenden, sofern diese die folgenden Vorgaben des Bergheimer Schwimmpool e.V. nicht beeinträchtigen:

1. Bäderübergreifende Regelung

- Begleitpersonen von Kindern - bis einschließlich 6 Jahre (sechster Geburtstag im laufenden Jahr) - dürfen Ihre Kinder in die Schwimmhallen begleiten und auch während der Übungsstunden auf den ihnen, in der Halle zugewiesenen Plätzen verbleiben. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Begleitpersonen schwimmbadgeeignete Kleidung bzw. Sportbekleidung tragen.
- Die Benutzung von Mobilfunkgeräten in den Schwimmhallen während den Übungsstunden ist nur in Notfällen gestattet.

1. Regelungen Sportparkbad

- Der Vorraum des Sportparkbades kann als Aufenthaltsraum genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe des Raumes ist es untersagt, Kinderwagen und andere sperrige Gegenstände mit in den Raum zu nehmen.
- Vor der Übungsstunde verbleiben Begleitpersonen und Kinder nach dem Umziehen in den Umkleiden, bis sie von einem verantwortlichen Übungsleiter abgeholt werden. Nach einer Übungsstunde können Begleitpersonen ihre Kinder in den Umkleiden in Empfang nehmen. Ein Abfangen der Kinder in der Halle ist untersagt.
- Vor dem Betreten der Umkleide müssen Straßenschuhe im Vorraum ausgezogen und auf die vorhandenen Regale gestellt werden.
- Das Betreten der Schwimmhalle ohne Aufforderung durch einen Übungsleiter ist verboten.
- Das Betreten der Halle nur zur Benutzung der Hallentoiletten ist untersagt.
- Vor dem Umziehen für die Übungsstunde ist ausschließlich die ausgeschilderte Gästetoilette im Anbau zu nutzen.
- Der Aufenthaltsbereich in der Halle für Zutrittsberechtigte Begleitpersonen ist im vorderen Drittel der Tribüne auf der Sportplatzseite.

2. Regelungen Fortunabad

- Der Kassenraum ist primär als Aufenthaltsraum zu nutzen. In Ausnahmefällen, ist Begleitpersonen der Aufenthalt in den Umkleidebereichen gestattet. Diese Ausnahmefälle sind a) wenn der Anbieter alleiniger Nutzer der Halle ist und b) wenn der Anbieter bei Mehrfachnutzung sich mit den anderen Anbietern abgesprochen hat. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Begleitpersonen schwimmbadgeeignete Kleidung bzw. Sportbekleidung tragen.
- Vor dem Umziehen für die Übungsstunde ist ausschließlich die ausgeschilderte Personaltoilette vor der Cafeteria zu nutzen.
- Der Aufenthaltsbereich für Zutrittsberechtigte Begleitpersonen ist der Beckenrand auf der Seite des ehemaligen Erlebnisbeckens und / oder auf der Empore.

3. Regelungen Oleander-Halle außerhalb der Freibadsaison

- Der Zugang zur Halle und der Abgang von der Halle muss immer durch den Umkleidebereich erfolgen.
- Vor dem Betreten der Umkleide müssen Straßenschuhe im Windfang ausgezogen und auf die vorhandenen Regale gestellt werden.
- Der Gang vor der Schwimmhalle kann als Aufenthaltsbereich genutzt werden, allerdings nur mit Badeschuhen (Schlappen etc.).
- Begleitpersonen dürfen im Umkleidebereich die Behindertentoilette benutzen. Die Nutzung der Hallentoiletten ist ebenfalls möglich. Die Damentoilette wird über den Windfang betreten, die Herrentoilette von außen durch den Seiteneingang.

4. Regelungen Oleander-Halle bei gleichzeitigem Freibadbetrieb

- Der Zugang zur Halle und der Abgang von der Halle muss immer durch den Umkleidebereich erfolgen.
- Vor dem Betreten der Umkleide müssen Straßenschuhe im Windfang ausgezogen und auf die vorhandenen Regale gestellt werden.
- Der Zugang und Aufenthalt von Begleitpersonen im Freibad, sowie die Nutzung des Freibades vor, während und nach den Übungsstunden sind nur dann gestattet, wenn eine Eintrittskarte gelöst wurde.
- Der Gang vor der Schwimmhalle darf nicht als Aufenthaltsbereich genutzt werden. Dieser muss für die Freibadbesucher frei bleiben. Begleitpersonen erhalten durch das Personal vor der Schwimmhalle (rechts neben dem Haupteingang des Freibads) Zugang zum festgelegten Aufenthaltsbereich während der Übungsstunden.
- Begleitpersonen dürfen im Umkleidebereich die Behindertentoilette benutzen. Die Nutzung der Hallentoiletten ist ebenfalls möglich. Die Damentoilette wird über den Windfang betreten, die Herrentoilette von außen durch den Seiteneingang.

§ 5 Eintrittskarten

1. Die Eintrittspreise der Hallenbäder und des Oleander-Freibades werden durch Aushang an den Badeeingängen bekannt gegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit sich auf unserer Internetseite www.bm-schwimmpool.de unter der Kategorie „Zeiten und Preise Öffentliches Schwimmen“ (für die Hallenbäder) bzw. unter der Kategorie „Freibadsaison“ (für das Oleanderfreibad) über die Eintrittspreise zu informieren.
2. Jeder Badegast ab 7 Jahre kann eine Eintrittskarte erwerben (siehe dazu auch § 3 Satz 5).
3. Für Kinder bis 6 Jahre (sechster Geburtstag im laufenden Jahr) ist der Eintritt frei.

4. Folgende Besucher erhalten eine **Ermäßigung** auf die Eintrittspreise:

- Menschen mit Behinderung ab 50%. Mit **Vermerk „B“** im Ausweis **und** dem **Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“** hat eine Begleitperson freien Eintritt. Die Begleitperson muss schwimmen können.
- Inhaber der Ehrenamtskarte
- Rentner
- Schüler und Studenten

5. Das Kartenangebot umfasst:

- a) die ortsgebundene Einzelkarte für den Tag
- b) die ortsungebundene, wiederaufladbare Mehrwertkarte
- c) die Saisonkarte für das Oleander-Freibad

Zu a)

Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag des Kaufes und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades, in dem die Karte gekauft wurde.

Zu b)

Die aktuelle Mehrwertkarte (RFID-Card) funktioniert nach dem Prinzip einer Gutscheinkarte und ersetzt die alten Mehrwertkarten aus Pappe. Die Karte kann mit Beträgen von mindestens 20,00 Euro bis maximal 200,00 Euro aufgeladen werden.

Der Mindestbetrag von 20,00 Euro gilt auch für eine Wiederaufladung der Karte, unabhängig von einem evtl. noch vorhandenen Restguthaben. Eine Wiederaufladung unter dem Mindestbetrag von 20,00 Euro ist nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist ein Aufladen der Karte über den Höchstbetrag von 200,00 Euro.

Sowohl die alten wie auch die aktuellen Mehrwertkarten unterliegen rechtlich den Vorgaben für Gutscheine. Die Mehrwertkarten behalten demnach Ihren Wert für drei Jahre. Dieser Zeitraum beginnt nach Ablauf des Jahres in dem sie ausgestellt wurden bzw. die Karte zuletzt mit dem Mindestbetrag von 20,00 Euro aufgeladen wurde.

Weiter gilt, nach Ablauf einer 24 stündigen Frist nach der letzten Aufladung und innerhalb der vorab erwähnten 3-Jahresregel, kann das gesamte Guthaben einer Karte zu jeder Zeit und in jedem Bad in bar ausgezahlt werden. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Die Karte selbst ist Eigentum des Bergheimer Schwimmpool e.V. Ist ein Guthaben auf der Karte aufgebraucht und es erfolgt nicht unmittelbar eine erneute Aufladung, wird die Karte vom Badbetreiber eingezogen. Dies gilt auch im Falle einer Auszahlung des Kartenbetrages.

Zu c)

- Erwerb nur in den ersten 4 Wochen der laufenden Freibadsaison.
 - Gültigkeit für die gesamte Dauer der Freibadsaison im Jahr des Kaufes.
 - Ermöglicht den Zugang zum Oleander-Freibad während der geltenden Öffnungszeiten im Jahr des Kaufes.
 - Ermöglicht den Zugang zum Oleander-Hallenbad während der geltenden Öffnungszeiten in den Sommerferien im Jahr des Kaufes.
 - **Ermöglicht** den **Zugang zu** den **alternativ geöffneten Hallenbäder am Dienstag-, Donnerstag- und Sonntagnachmittag sowie am Samstagmorgen** bei Außentemperaturbedingter Schließung des Oleander-Freibads in den Schulzeiten im Jahr des Kaufes.
 - **Ermöglicht keinen Zugang** zum **Frühschwimmen** im **Fortunabad** Oberaußem **und im Sportparkbad** Zieverich **und keinen Zugang** zum **Öffentlichen Schwimmen** am **Dienstagabend im Sportpark** Zieverich während der Schulzeiten.
 - Es sind beliebig viele Unterbrechungen des Badbesuches an einem Tag möglich.
6. Eine Unterbrechung des Badbesuches ist bei den, unter Punkt 4 a) und 4 b) beschriebenen Kartentypen, nicht vorgesehen. Für eine „Fortsetzung“ des Badbesuchs am gleichen Tag ist die erneute Entrichtung des Eintrittsgeldes erforderlich.
7. Es gibt keinen ermäßigten Eintritt und keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes für den Fall, dass während des Öffentlichen Schwimmens Teile des Beckens oder des Bades (z.B. Duschen, Umkleiden etc.) gar nicht nutzbar oder nicht in vollem Umfang nutzbar sind (siehe auch § 7 Satz 5).
8. Bereits gelöste und bezahlte Eintritte werden nicht zurückgenommen bzw. nicht zurückerstattet. Dies gilt auch im Falle eines Badverweises bei Verstößen gegen die vorliegende Haus- und Badeordnung.
9. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
10. Wer sich ohne Eintritt zu zahlen widerrechtlich Zutritt zum Bad verschafft bzw. dieses versucht, handelt strafbar. Der Badbetreiber behält sich vor, wegen Hausfriedensbruchs § 123 StGB und Erschleichens von Leistungen §265a StGB Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Hallenbäder und des Oleanderfreibades werden durch Aushang an den Badeingängen bekannt gegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit sich auf unserer Internetseite www.bm-schwimmpool.de unter der Kategorie „Zeiten und Preise Öffentliches Schwimmen“ (für die Hallenbäder) bzw. unter der Kategorie „Freibadsaison“ (für das Oleanderfreibad) über die Öffnungszeiten zu informieren.
2. Der letzte Einlass in alle Bäder erfolgt 30 Minuten vor Ende der Badezeit. Nach dem Ende der Badezeit verbleiben dem Badegast bis zur Schließung des Bades noch 30 Minuten.

§ 7 Verhaltensregeln für die Teilnahme am Badebetrieb

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft.

Verboten ist / sind insbesondere:

- a) sexuelle Handlungen und Darstellungen, das Entblößen außerhalb der Umkleidebereiche, sowie das „Oben ohne“
- b) das Verunreinigen der Einrichtungen und des Badewassers durch spucken, urinieren etc.
- c) jede Form von körperlicher und psychischer Gewalt, sowie Beschimpfungen gegen andere Badegäste oder das eingeteilte Personal
- d) das Springen ins Wasser außerhalb freigegebener Sprungbereiche
- e) das Laufen in allen Nassbereichen
- f) das Schwimmen und Tauchen in Bereichen von Wasserrutschen und Sprunganlagen
- g) das Hineinwerfen oder -stoßen von Personen in die Becken
- h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern, z.B. Glas, Porzellan etc.
- i) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Personal freigegebenen Flächen
- j) das Mitbringen von alkoholischen Getränken
- k) das Essen und Trinken in allen Schwimm- und Badebecken

2. Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-, Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (z.B. Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) und Tauchautomaten in allen Becken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
3. Das Fotografieren und Filmen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Badpersonal erlaubt. Das Fotografieren und Filmen von fremden, aber auch von bekannten Personen ist ohne deren vorherige Zustimmung nicht gestattet.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Ferngläser etc. zu benutzen.
5. In allen Gebäuden und Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (Beckenumläufe) gestattet.
6. Der Konsum von Cannabis und anderen, unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Substanzen, ist verboten.
7. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
9. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet.
10. Die Körperenthaarung , sowie das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet. Die Verwendung von Seife, Shampoo oder sonstigen Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
11. Das Betreten der Barfußgänge, Duschräume und der Schwimmhalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht erlaubt ist der Aufenthalt in der Schwimmhalle mit Straßenkleidung.
12. Jeder Badegast muss das erhöhte Unfallrisiko durch nasse und / oder rutschige Bodenflächen in den Bädern beachten. Es wird empfohlen, rutschfeste Badeschuhe zu tragen.
13. Zur Sicherheit der Badegäste werden bestimmte Bereiche der Bäder videoüberwacht.

§ 8 Benutzung der Schwimmbecken und der Attraktionen

1. Die Becken die als Schwimmerbereiche gekennzeichnet sind, dürfen auch nur von Personen die sicher schwimmen können benutzt werden.
2. Nichtschwimmer ohne eigene Aufsichtsperson dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.

3. Nichtschwimmer dürfen mit einer eigenen Aufsichtsperson die mindestens 16 Jahre alt ist und sicher schwimmen kann, auch die Schwimmerbereiche nutzen.
4. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
5. Die Betriebsleitung kann, während des Öffentlichen Schwimmens, die Benutzung des Beckens oder andere Teilbereiche des Bades (z.B. Umkleiden, Duschen, Toiletten etc.) einschränken, für eine gesonderte Nutzung abtrennen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit sperren. Die betroffenen Bereiche stehen der Öffentlichkeit dann nicht mehr zur Verfügung.
6. Schwimmunterricht und auch sonstige Aktionen gegen Entgelt durch Privatpersonen oder Vereine im Rahmen des Öffentlichen Schwimmens ist grundsätzlich nicht zulässig.
7. Rutschen, Sprungbretter, Sprungtürme und Startblöcke dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Die Benutzung erfordert Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betritt.
8. Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbereich - bei Freigabe der Sprunganlagen - ist untersagt. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen genutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
9. Das Schwimmbecken mit Hubboden im Oleander-Hallenbad ist, bei Änderung der Wassertiefe, auf Anweisung des Aufsichtspersonals aus Sicherheitsgründen zu verlassen. Erst nach erfolgter Freigabe kann dieses wieder genutzt werden.
10. Die im Sportparkbad (Hallenbad Süd-West) angebotenen Wäschekörbe zur Mitnahme der Kleidung in die Schwimmhalle dürfen **nicht abgestellt werden**
 - auf oder an den Beckenrändern,
 - auf den Boden der Beckenumgänge,
 - in Durchgängen,
 - vor Türen aller Art, insbesondere nicht vor Fluchttüren (gilt auch für Rollstühle und Rollatoren, etc.),sondern **müssen** auf der Tribüne (Hallenseite hin zum Lukas Podolski Stadion) abgestellt werden.
11. Die für einen Übungsbetrieb notwendigen Ausbildungsmaterialien dürfen im Oleanderhallenbad und im Sportparkbad **nur** auf den Beckenrändern abgestellt werden. Da im Fortunabad baulich kein erhöhter Beckenrand vorhanden ist darf, unter Beachtung der Verkehrssicherheit des Bade- und Ausbildungsbetriebes, das Material unmittelbar neben dem Becken abgelegt werden.

§ 9 Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen das Bad und alle seine Einrichtungen und Angebote auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Dies gilt auch für die, auf den Einstellplätzen des Bades, abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verpflichtungen begründet. Der Badegast ist allein verantwortlich für den sicheren Verschluss seines Schrankes bzw. seines Wertfachs und die sichere Verwahrung des dazugehörigen Schlüssels.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächern usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
4. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und bei Beschädigung von Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder bei Entfernung oder Entwendung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für die daraus entstehenden Schäden. Eltern haften für ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unfälle oder Schäden sind dem Personal sofort zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

§ 10 Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bergheim. Es gilt deutsches Recht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Datum Ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.bm-schwimmpool.de des Bergheimer Schwimmpool e.V. unter der Kategorie „Haus- und Badeordnung Bergheimer Bäder“ in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bergheim, 12.03.2026

Ralf Steffen
1. Vorsitzender und
Geschäftsführer
Bergheimer Schwimmpool e.V.